dodis.ch/31448

Kopie für die Finanzsektion des 100 Politische Angelegenheiten Eidgenössischen Politischen Departements

s. C. 41. Par. III. O s.C.41.Bol.III.0 - JM/ts Chile

21. Januar 1964

Aktennotiz

Handelsabkommen mit Bolivien und Paraguay; informelle Aussprache auf der Handelsabteilung vom 13. Januar 1964

1,24.1		1 122
8		9
2	3. 1. 64	17
	18	23. 1. 64

Vorsits:

Minister Jolles

Anwesend:

Hofer, Léchot, Greiner, Fankhauser, Aebi von der Handelsabteilung: Hess, Geiser, Cuénoud, Wegmüller, Kappeler, Morgenthaler, Jagmetti vom EPD: Fürsprech Rothenbühler vom Vorort

Minister Jolles halt ein Einführungsreferat.

s. C.41. Bol. 157.0. 56.41. Par. 157.0.

Die Schweiz strebt die Vervollständigung ihrer Meistbegünstigungsabkommen mit lateinamerikanischen Staaten an. Mit Bolivien ist die Sache schon im Gange. In Paraguay bemüht sich der Schweizerische Botschafter alljährlich, den Behörden unsere Absicht zu unterbreiten; im jetzigen Zeitpunkt ist die Situation insofern günstig, als dass Paraguay mit Benelux einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen hat. Gegenüber Chile erging die Anregung für ein Abkommen zur Förderung von schweizerischen Investitionen. Der Schweizerische Botschafter in Guatemala weist auf die eventuelle Be-5.6.41.60. 157.0 reitschaft dieses Staates zum Abschluss eines Investitions-

5.6.41. Guat. 157.0

5. E. 40 Chil. 157.0.

s. C. Y. Arg. 15) . Cabbsichten. Gegenüber Argentinien schliesslich wurde die Möglichkeit eines Investitionsschutzabkommens angetönt; hier

sind die Aussichten jedoch am geringsten. In den letzten Jahren entfaltete die Schweiz gegenüber Lateinamerika, anders als gegenüber Afrika, keinerlei Aktivität in bezug auf den Abschluss von Handelsverträgen. Die Aussenhandelszahlen (in Mio. Fr.) für die beiden Kontinente lauten:

	Einfuhr	Ausfuhr
Afrika (ohne Südafrika)	236	240
Lateinamerika	403	661

./.

Die handelspolitische Position der Schweiz in Lateinamerika ist also viel verwundbarer als in Afrika, was für den Abschluss von Handelsverträgen spricht. Die lateinamerikanischen Integrationsbestrebungen (LAFTA und zentralamerikanische Zollunion) bringen einerseits eine Vergrösserung des Absatzmarktes, andererseits sind die Aussichten für umfassende Handelsabkommen angesichts des ausgeprägten Nationalismus und der Spannungen gegenüber den USA gering. Die EWG wendet sich in bemerkenswerter Weise Lateinamerika zu; so wurde in Brüssel ein Kontaktkomitee gebildet.

Es geht nun darum, die schon bestehenden Abkommen weiterzuentwickeln und abzuklären, welches die interessentesten und wichtigsten Sektoren für den Abschluss allfälliger weiterer Abkon men wären.

ine dis neuros som la protection des mous morements reminit plantit condus a part, la chowt exhance sorgness must (pm in /w !)

l'ort en difinitive I Amien projet N'hum communical live to Transformy (imition) opin a the pris ironne base de minimon /8

On a whom m would In der Diskussion zur allgemeinen Lage wird darauf hingewiesen. dass in solchen Handelsabkommen die erforderlichen Bestimmungen für den Fall von Nationalisierungen niedergelegt werden sollten, wobei jeweils auch eine Schiedsklausel anzubringen wäre. Solche Klauseln schliessen den in Aussicht genommenen Abschluss wonthin the la migrical von eigentlichen Schiedsverträgen nicht aus. Von seiten des Vororts wird das Interesse der Privatwirtschaft an Handelsabkommen mit Lateinamerika bekundet.

> In bezug auf Bolivien wird der Text des Entwurfs zu einem Handelsabkommen unter Berücksichtigung des Benelux-Vertrags- Munne textes diskutiert. Der Entwurf wird artikelweise durchbesprochen, wobei einige redaktionelle Aenderungen vorgenommen werden. Im Pactum de contratendo von Art. 6 sollen auch Konsultationen für ein Abkommen über den Schutz des geistigen Eigentums in Aussicht genommen werden. Art. 7 wird vom Rechtsdienst in zwei möglichen anderen Fassungen vorgelegt.

Auf dieser Basis sollte ein Vertragstypus geschaffen werden, der als Grundlage für weitere Verträge mit lateinamerikanischen Ländern dienen könnte. Dazu könnte auch noch der Text white do mysterment des mit Algerien abgeschlossenen Abkommens herangezogen werden. Der Schweizerische Botschafter wirddie Lage an Ort und Stelle prüfen und den günstigen Zeitpunkt für unser weiteres Vorgehen aufzeigen.

in the non wer to Emen de he propri sh' intellister clu

Für den Entwurf eines Abkommens mit Paraguay will man grundsätzlich vom schweizerischen Entwurf für den Bolivienvertrag ausgehen und dabei einzelne geeignete Bestimmungen des Benelux-Abkommens übernehmen, so z.B. Art. X betreffend den Schutz des geistigen Eigentums. Der Vorort hat dazu den beiliegenden Text ausgearbeitet.

Beilagen:

Art. 6 Art. X 717. Joymetti